



Merkblatt zur Information und Aufklärung - Therapievertrag -

zwischen der Praxis für Psychotherapie, Bella Ott

und

Frau/ Herrn/ Sorgeberechtigte/n

Allgemeine Informationen zur psychotherapeutischen Behandlung

1. Herr/Frau _____ (im Folgenden: Der Psychotherapeut) verpflichtet sich, den Patienten oder die Patientin nach den Standards seines Berufsstandes zu behandeln – unter strikter Beachtung des sog. **Patientenrechtegesetzes** (§§ 630a BGB).

2. Seit dem 1. April 2017 gelten neue Regelungen für die ambulante psychotherapeutische Versorgung.

Psychotherapeutische Sprechstunde: dient der Klärung, ob ein Verdacht auf eine psychische Störung vorliegt, der Patient eine Psychotherapie benötigt oder eine Beratung bzw. ein anderes Präventionsangebot ausreicht. Für Kinder und Jugendliche sind bis zu 10 Terminen, mindestens à 25 Minuten bzw. 5 Therapieeinheiten à 50 Minuten (insgesamt bis zu 250 Min.) vorgesehen. 100 Minuten davon sind für die Sorgeberechtigten ohne Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen vorgesehen. Ab 1. April 2018 ist das Erstgespräch (mind. 50 Min.) verpflichtend! Erst danach kann mit probatorischen Sitzungen oder einer Akutbehandlung begonnen werden. Bis 31. März 2018 konnte eine ambulante psychotherapeutische Behandlung auch ohne Sprechstunde beginnen. Pro Patient umfasst das Angebot das aktuelle und die drei darauffolgenden Quartale. Eine mögliche weiterführende Behandlung muss nicht durch den Therapeuten erfolgen, der die Sprechstunde durchgeführt hat!

Akutbehandlung: ist eine schnelle Intervention bei akuten Krisen sowie eine mögliche Vorbereitung auf die Psychotherapie. Dauer bis zu 24 Therapieeinheiten à 25 Minuten bzw. 12 Therapieeinheiten à 50 Minuten (insgesamt bis zu 600 Min.). Die Akutbehandlung ist nicht genehmigungspflichtig, die Krankenkasse muss aber informiert werden. Soll nach der Akutbehandlung eine Richtlinienbehandlung erfolgen, sind mindestens 2 probatorische Sitzungen erforderlich. Die erbrachten Stunden der Akutbehandlung müssen mit den Stunden der Kurz- oder Langzeittherapie verrechnet werden.

Probatorische Sitzungen: Vor Beginn einer Kurz- oder Langzeittherapie müssen bei Kindern und Jugendlichen 2 - 6 probatorische Sitzungen durchgeführt werden, bei Erwachsenen 2 – 4. In den ersten Therapiestunden (Probatorik) wird nach Klärung der Diagnose die Indikationsstellung für eine Psychotherapiebeantragung überprüft sowie ggf. der Behandlungsumfang und die Frequenz der einzelnen Behandlungen festgelegt.

3. Der Psychotherapeut und der Patient/in sowie die Sorgeberechtigten entscheiden, ob eine Therapie regulär aufgenommen und ob ggf. durch den Patienten oder die Patientin über den Psychotherapeuten eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll. Ein Antrag auf Kurz- oder Langzeittherapie kann bereits nach der ersten probatorischen Sitzung, wenn für die zweite Sitzung ein Termin vereinbart ist, gestellt werden. Die restlichen probatorischen Sitzungen können bis zum Beginn der beantragten Psychotherapie bzw. Genehmigung durch die Krankenkasse durchgeführt werden.

In der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, bei der analytischen Therapie und bei der Verhaltenstherapie wird zwischen: Kurzzeittherapie (KZT) und Langzeittherapie unterschieden.

Kurzzeittherapie (KZT) umfasst bis zu 24 Therapieeinheiten. Diese muss jeweils in zwei Schritten (KZT 1 und KZT 2) von 12 Therapieeinheiten erfolgen. Die KZT wird bei der Krankenkasse beantragt. Ein Gutachter wird erst dann eingeschaltet, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre bereits eine Therapie stattfand oder die Krankenkasse es im Einzelfall einfordert. Nach 7 Therapieeinheiten der KZT 1 kann das zweite Kontingent KZT 2 beantragt werden. **Umwandlung der KZT in Langzeittherapie** muss spätestens mit der achten Therapieeinheit der KZT 2 erfolgen, damit eine nahtlose Behandlung stattfinden kann. Die Umwandlung ist gutachterpflichtig.



Bella Ott

KINDER & JUGENDLICHEN PSYCHOTHERAPIE

Mainzer Straße 20
55411 Bingen
06721/9889848

4. Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel mindestens 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen /bei bestimmten therapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder unter bestimmten Voraussetzungen auch verlängert werden (z.B. 2 x 50 Minuten).

5. Im Laufe des ersten beantragten Therapiekontingents (sog. **1. Bewilligungsschritt**) zeigt sich eventuell, dass eine Therapieverlängerung notwendig sein wird. In Absprache zwischen Psychotherapeut und Patient/Sorgeberechtigte stellt der Psychotherapeut dann einen sog. **Fortführungs-/ Umwandlungsantrag**. Ob die Fortführung der Langzeitpsychotherapie gutachterpflichtig ist, liegt im Ermessen der Krankenkassen.

Nach Ablauf der Psychotherapie kann eine **Rezidivprophylaxe erfolgen**. Bei einer Behandlungsdauer von 40 oder mehr Stunden können maximal 10 Stunden sowie bei 60 oder mehr Stunden maximal 20 Stunden – bei **Kindern und Jugendlichen** -, bei **Erwachsenen** maximal 8 sowie bei 60 oder mehr Stunden maximal 16 Stunden hierfür genutzt werden. Die Rezidivprophylaxe kann bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Langzeittherapie erfolgen und muss bei der Krankenkasse angezeigt werden (§ 14 Psychotherapie-Richtlinie).

6. Der maximale Behandlungsumfang und der Umfang der einzelnen Bewilligungsschritte sind für ambulante Psychotherapie im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Abhängigkeit vom Behandlungsverfahren des Therapeuten unterschiedlich geregelt.

7. Bei der **Behandlung von Kindern und Jugendlichen** ist es angezeigt und hilfreich für den Patienten oder die Patientin, dass **Bezugspersonen** in die therapeutischen Sitzungen mit einbezogen werden. Bei einer solchen Behandlung können solche Sitzungen im Verhältnis 1 zu 4 der Sitzungen für den Patienten oder die Patientin zusätzlich beantragt werden.

Für die Sitzungen mit Bezugspersonen gilt Folgendes: Der Psychotherapeut unterliegt auch gegenüber den Sorgeberechtigten/Eltern grds. der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Ist die/der **12-14jährige einsichts- und urteilsfähig**, dann bestimmt sie/er allein (!), inwieweit Auskünfte an Dritte, zB auch an die Sorgeberechtigten, zu erteilen sind – oder nicht. Ein/e **15jährige/r** wird in der Regel einsichts- und urteilsfähig sein (vgl. § 36 Abs. 1 SGB I). In der Gesetzlichen Krankenversicherung kann nämlich der 15jährige auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten (!) eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen, dazu bedarf es nicht seiner Geschäftsfähigkeit (§ 36 Abs. 1 SGB I); das **gilt** hingegen **nicht** für bei den Eltern **privatversicherter** Jugendliche.

Ferner gilt: Die Aufnahme einer Psychotherapie mit einem – noch nicht einsichts- und urteilsfähigen - Kind oder Jugendlichen setzt die **Einwilligung der Sorgeberechtigten** voraus. Stimmt eine/r der Sorgeberechtigten nicht zu, oder zieht er später seine Einwilligung zurück, ruht die Therapie solange, bis das Familiengericht - auf Antrag des (anderen) Sorgeberechtigten - eine diesbezügliche einstweilige Anordnung erlassen hat.

8. Alle vom Patienten, von der Patientin oder von den Sorgeberechtigten beigebrachten oder von ihm ausgefüllten Unterlagen sowie vom Psychotherapeuten über den Patienten beschafften **Berichte externer Behandler** gehen – **mit deren Zustimmung** - aufgrund der gesetzlichen Dokumentationspflicht in das Eigentum des Psychotherapeuten über und müssen von diesem über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

9. Ambulante Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist für gesetzlich Krankenversicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragssteller ist in jedem Falle der Patient oder die Patientin bzw. die Sorgeberechtigten. Der Psychotherapeut unterstützt den Patienten, die Patientin und die Sorgeberechtigten durch die fachliche Begründung des Therapieantrages (**Bericht an den Gutachter im sog. Gutachterverfahren**).

10. Zur Beantragung der Therapie hat der Patient, die Patientin oder die Sorgeberechtigten auf dem dafür vorgeschriebenen Formular (GKV) den **Konsiliarbericht** eines dazu berechtigten Arztes einzuholen und diesen möglichst zeitnah dem Psychotherapeuten zu übergeben.

11. Befunde des Patienten oder der Patientin werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der GKV und dem für diese tätigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz der Daten des Patienten oder der Patientin und die Schweigepflicht/der Datenschutz gewährleistet werden.



Therapiegenehmigung

12. Der Versicherungsträger (Gesetzliche Krankenversicherung) übernimmt die Kosten für eine ambulante Psychotherapie nur **ab dem Datum der** ausdrücklichen, schriftlichen **Genehmigung** im genehmigten Umfang (Bewilligungsschritte). Der Patient oder die Patientin erhält eine diesbezügliche Mitteilung direkt durch den Kostenträger.

13. Die psychotherapeutische Behandlung des Patienten, der Patientin wird daher erst dann beginnen können, wenn diese **Kostenübernahmezusage** schriftlich vorliegt.

Datenschutz und Schweigepflicht der Therapeuten

14. Der Patient, die Patientin, die Sorgeberechtigten entbinden den Psychotherapeuten und ärztliche/psychotherapeutische Vorbehandler und Mitbehandler wechselseitig in gesonderter schriftlicher Erklärung von der Schweigepflicht und dem Datenschutz, soweit im Einzelnen erforderlich.

15. Der **Psychotherapeut** ist gegenüber Dritten **schweigepflichtig und dem Datenschutz verpflichtet** und wird über den Patienten, die Patientin oder die Sorgeberechtigten nur mit dessen/deren **ausdrücklichem, schriftlichem Einverständnis** Auskünfte gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen. Die Datenschutzgrundverordnung wird beachtet. Hierüber wurden Sie separat informiert und haben eingewilligt.

16. Der Psychotherapeut nimmt regelmäßig an - die Qualität sichernden - kollegialen Einzel- oder Gruppen-Supervision/Intervision teil. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist ihm dabei nicht erlaubt.

Feste Terminvereinbarung/Terminversäumnis

17. Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, ein-, zwei oder dreimal **wöchentlich** zu einem zwischen dem Patienten, der Patientin und den Sorgeberechtigten und dem Psychotherapeuten jeweils fest und **verbindlich vereinbarten Termin** statt.

Der Patient, die Patientin und soweit es notwendig ist, die Sorgeberechtigten verpflichtet/-en sich, die fest **vereinbarten Behandlungstermine** pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig, d. h. spätestens **48 Werktagstunden** vor dem vereinbarten Termin, abzusagen bzw. absagen zu lassen. Die Frist von **48 Werktagstunden** macht es möglich, bei Terminabsagen am Freitag ggf. für den folgenden Montag noch andere Patienten zu terminieren. Zur Terminabsage genügt eine einfache Mitteilung (Brief) oder eine telefonische Absage.

Psychotherapiekostenregelung bei gesetzlich Krankenversicherten

18. Gesetzlich krankenversicherte Patienten oder deren Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihre Chipkarte (**Krankenversichertenkarte**) jeweils zur ersten Sitzung im Verlaufe eines Quartals zur Registrierung (notwendig für die Abrechnung mit der Krankenkasse) dem Psychotherapeuten auszuhändigen und ggf. auf Anforderung erneut vorzulegen.

19. Der Patient, die Patientin oder die Sorgeberechtigten verpflichtet/-en sich, dem Psychotherapeuten jeden **Krankenkassen- und Versicherungswechsel** sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen. Bei dem Bemühen um eine neuerliche Kostenzusage wird der Psychotherapeut den Patienten, der Patientin oder die Sorgeberechtigten bei der fachlichen Begründung unterstützen.

20. Bei regulärer **Therapiebeendigung**, aber auch bei **Therapieabbruch**, ist der Psychotherapeut verpflichtet, dies ohne weitere inhaltliche Angaben der Gesetzlichen Krankenversicherung mitzuteilen.

21. Eine **Therapieunterbrechung** von mehr als einem halben Jahr ist bei einer Psychotherapie, die durch die Gesetzliche Krankenversicherung finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich. Wird diese von ihr nicht anerkannt, so erlischt der Anspruch auf Psychotherapiekostenübernahme gegenüber der Gesetzlichen Krankenkasse in der Regel für den Zeitraum von zwei Jahren.

Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten oder die Patientin

22. Der Patient oder die Patientin verpflichten sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie **keine Drogen** und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten). Der Patient, die Patientin und die Sorgeberechtigten erklären sich mit geeigneten, diesbezüglichen **Fragen** des Psychotherapeuten **ausdrücklich einverstanden**.

23. Der Patient oder die Patientin verpflichten sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten (sog. „**Suizidpakt**“).



Bella Ott

KINDER & JUGENDLICHEN PSYCHOTHERAPIE

Mainzer Straße 20
55411 Bingen
06721/9889848

24. Der Patient, die Patientin und die Sorgeberechtigten verpflichten sich ferner, in jeder Phase der Psychotherapie, von sich aus oder auf Aufforderung des Psychotherapeuten, auch weitere Unterlagen (z. B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.

25. Der Patient bzw. Sorgeberechtigte wird jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/**Medikamenteneinnahme** - durch einen Arzt verordnet oder selbst entschieden - unverzüglich dem Psychotherapeuten mitteilen. Dies gilt in besonderer Weise für die Verordnung und Einnahme von Psychopharmaka.

26. Der Patient, die Patientin und die Sorgeberechtigten verpflichten außerdem, bei Sachbeschädigung in den Räumlichkeiten der Praxis für Psychotherapie, Bella Ott vollumfänglich für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Kündigung dieses Therapievertrags

27. Der Therapievertrag kann nach § 627 BGB vom Patienten bzw. Sorgeberechtigten jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist.

28. Auch dem Psychotherapeuten steht grundsätzlich ein Kündigungsrecht zu, nur **nicht zur sog. Unzeit**.

Salvatorische Klausel

29. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.



Bella Ott

KINDER & JUGENDLICHEN PSYCHOTHERAPIE

Mainzer Straße 20
55411 Bingen
06721/9889848

Erklärung:

Ich,

Frau/Herr

(vom Patienten/Sorgeberechtigten handschriftlich auszufüllen)

bin über

- *Diagnose und Art der geplanten Behandlung*
- *Notwendige Maßnahmen vor/während/nach der Therapie*
- *Erfolgsaussichten und Risiken der Therapie*
- *Sitzungsdauer und -frequenz*
- *Voraussichtliche Gesamtdauer*
- *Verpflichtung zur Verschwiegenheit*
- *Inanspruchnahme von Supervision/Intervision und kollegialer Beratung*
- *Mögliche Folgen einer Nichtbehandlung und eines Behandlungsabbruchs*
- *Behandlungsalternativen*
- *Gutachterverfahren, Grenzen der Kassenleistung*

ausdrücklich mündlich aufgeklärt worden und habe diesbezüglich auch dieses „Merkblatt zur Information und Aufklärung“ erhalten (§ 630e Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz BGB), sorgfältig gelesen und aufbewahrt. Ein Doppel befindet sich in der Patientenakte. Der Psychotherapeut hat mich umfassend aufgeklärt und verständlich informiert.

Alle meine Fragen wurden beantwortet. Ich erkläre mich mit den therapeutischen und/oder diagnostischen Maßnahmen einverstanden (Einwilligung in die Therapie, § 630 d BGB).

Ich bin über die mögliche Verpflichtung zur Zahlung eines Honorarausfalls im Falle des Fernbleibens zur Therapiestunde (Nr. 19 dieses Merkblattes) informiert worden und damit ausdrücklich einverstanden. Hierüber schließen der/die Patient/in und der/die Psychotherapeut/in, ggfls. die/der Sorgeberechtigte/n und der/die Psychotherapeut/in, eine gesonderte Honorarausfallvereinbarung schriftlich ab.

....., den _____

Datum und Unterschrift des (15jährigen oder älteren) Patienten und/oder
der Patientin/Erziehungsberechtigten

Bitte erst bei dem nächsten gemeinsamen Termin unterschreiben!

Mit Beginn der Psychotherapie kommt ein Therapie- bzw. Behandlungsvertrag zustande. Ich/Wir willigen in die Therapie ein.

....., den _____

Datum und Unterschrift des (15jährigen oder älteren) Patienten
und/oder des/der Sorgeberechtigten